

Allgemeines —► *Einzelnes, Besonderes, Allgemeines*

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade — GATT): am 30. 10. 1947 abgeschlossenes zwischenstaatliches multilaterales Abkommen für den Abbau von Zöllen und die Regelung von Liberalisierungs- und Schutzmaßnahmen im Außenhandel der Mitgliedsländer. Dem GATT gehörten Mitte 1980 111 Mitgliedsländer an, darunter von den sozialistischen Ländern die CSSR, Kuba, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Ungarn. Besonderheit und Kernstück des GATT ist, daß die im Ergebnis von »Zollrunden« ausgehandelten Zollsenkungen bzw. -bindungen (auf der jeweiligen Höhe der Zollsätze) allen Mitgliedern entsprechend dem Prinzip der Meistbegünstigung gewährt werden, d. h., auch von Ländern in Anspruch genommen werden können, die diese Zollsenkungen nicht unmittelbar ausgehandelt haben. Das GATT bildete sich als Teil einer Vertragsgrundlage der 1947/48 angestrebten —aber nicht zustande gekommenen — »International Trade Organization« heraus. Sein Text ist, entsprechend dem Protokoll über seine vorläufige Anwendung, als Provisorium in Kraft. Dadurch besteht die Rechtspflicht der Vertragsparteien nur für den Teil I des Textes, in dem die spezifische GATT-Meistbegünstigung und die Art der Listen für Zollzugeständnisse festgelegt sind, und für Teil III, der die Bestimmungen über die Verfahren der Zollverhandlungen, über den Beitritt u. a. formale Vorschriften enthält. Die in Teil II enthaltenen Bestimmungen, beispielsweise über die Gleichstellung ausländischer mit inländischen Waren bezüglich innerer Abgaben, über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen des Imports usw., sind nur insofern für die Mitgliedstaaten verbindlich und prak-

tisch wirksam, »soweit dies mit der am Datum des vorliegenden Protokolls geltenden eigenen Gesetzgebung vereinbar ist«. (Protokoll von Torquay, 21.4. 1951) Seit 1965 ist ein Teil IV (auf der Basis des Protokolls über die »De-facto-Anwendung« vom 8. 2. 1965) über »Handel und Entwicklung« für die Gewährung zusätzlicher Vergünstigungen für Entwicklungsländer Bestandteil des GATT, dessen Bestimmungen wie die des Teiles II zur Anwendung kommen. Entsprechend diesen Besonderheiten der vertragsrechtlichen Rechtswirksamkeit hat z. B. die Mitgliedschaft im GATT auch keinen Schutz vor Diskriminierungen bewirkt, die durch die unterschiedliche Anwendung von mengenmäßigen Importbeschränkungen der EWG-Staaten u. a. Handelshemmnisse hervorgerufen werden. Das GATT wurde bisher in 7 »Zollrunden« vor allem in den Zollsenkungen wirksam. Es ermöglicht ferner den Mitgliedsländern auf den Tagungen verschiedener Gremien (Vollversammlung, Rat der Minister, GATT-Sekretariat), ihre Interessen auf handelspolitischem Gebiet gegenüber den anderen Vertragsparteien darzulegen und entsprechend dem allgemeinen Ziel des Abkommens geeignete Maßnahmen zur Lösung von Problemen zu fordern. Durch das von der UNO im Jahre 1974 verabschiedete »Aktionsprogramm über die Schaffung einer neuen Wirtschaftsordnung« wird besonders in den Entwicklungsländern, unterstützt durch die sozialistischen Länder, eine weitere Verbesserung der Zoll- und Tarifregelungen im Außenhandel und die Abschaffung der noch bestehenden Diskriminierungen bzw. Benachteiligungen der Entwicklungsländer angestrebt.

Alliiertes Kontrollrat: oberstes Kontrollorgan der vier Besatzungsmächte für die Zeit der Besetzung und Kontrolle Deutschlands nach